

CH_VB JAAC 60.41 vom 19. Mai 1995

Bundesverwaltung, 1995-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_60.41__

FR: CH_VB JAAC 60.41 du 19 mai 1995

IT: CH_VB JAAC 60.41 del 19 maggio 1995

Erwägungen

E. 1

(Zuständigkeit)

E. 2

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) und die Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101) können die Berufsverbände vom Bund anerkannte höhere Fachprüfungen veranstalten (Art. 51 Abs. 1 BBG und Art. 44 Abs. 1 BBV). Durch sie soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um einen Betrieb selbständig zu leiten oder in seinem Beruf höheren Ansprüchen zu genügen (Art. 52 Abs. 2 BBG). Berufsverbände, welche solche Prüfungen veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des EVD bedarf (Art. 51 Abs. 2 BBG und Art. 45 BBV).

E. 3

EVD (hiernach: Departement) genehmigt wurde. Vorliegend ist die Ausgabe des Reglementes vom November 1990 (nachfolgend: Prüfungsreglement) anwendbar. (...)

E. 4

Daher sind die Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verfahrensfehler mit freier Kognition zu prüfen, währenddessen bei der Prüfung der Bewertung der mündlichen Examenleistungen die Kognition einzuschränken ist.

E. 5

des Prüfungsreglements vom 30. März 1990 wurden die Gruppenprüfungen abgeschafft. In diesem Zusammenhang hat man es offensichtlich unterlassen, die Überschrift zu Art. 17 Ziff. 2 Prüfungsreglement anzupassen. (...)

E. 5.3

Es ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aus der fälschlicherweise bei der Revision nicht angepassten Überschrift allenfalls etwas zu seinen Gunsten ableiten kann und ob die von der Prüfungskommission angewandte Praxis, dass die Examinatoren den Kandidaten während 25 Minuten prüfen und anschliessend während fünf Minuten die Beurteilung der Leistung vornehmen, reglementskonform ist. Die generelle Dauer der Prüfungszeit, wie sie in der Überschrift zu Art. 17 Ziff. 2 Prüfungsreglement festgehalten ist (mindestens zwei, maximal drei Stunden), wird im gleichen Artikel dahingehend konkretisiert, als dass jede der mündlichen Prüfungen zirka eine halbe Stunde dauern soll. Ein absolutes Festhalten an der in der Überschrift zu Art. 17 Ziff. 2 Prüfungsreglement genannten Dauer der Prüfungszeit würde daher zu einer allzu formalistischen Betrachtungsweise führen, die sich

nicht rechtfertigen liesse. Das Prüfungsreglement schreibt vor, dass jede der mündlichen Prüfungen zirka eine halbe Stunde dauern soll. Unbestrittenermassen wurde der Beschwerdeführer in den von ihm angefochtenen Fächern «Betriebswirtschaftslehre» sowie «Volkswirtschaftslehre und Rechtskunde» der mündlichen Prüfungen während zirka 25 Minuten geprüft, anschliessend wurde während zirka fünf Minuten von den Examinatoren die Note besprochen. Dazu ist festzuhalten, dass es durchaus als zweckmässig erscheint, die Besprechung der Note durch die Examinatoren direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung vorzunehmen, wird doch so gewährleistet, dass eine unmittelbare Beurteilung der Leistung des Kandidaten stattfindet. Die Prüfung des Kandidaten sowie deren Beurteilung durch die Examinatoren können somit als Einheit verstanden werden. Diese Praxis drängt sich geradezu auf, um eine gerechte und rechtsgleiche Behandlung der an der Prüfung teilnehmenden Kandidaten zu gewährleisten. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung der Leistung als eigentlicher Bestandteil der mündlichen Prüfung bezeichnet werden kann. Die Praxis der Prüfungskommission erscheint im Sinne dieser Erwägungen durchaus als reglementsconform. Die vom Beschwerdeführer gemachten Aussagen, dass er im Fach «Führungslehre und Problemlösungsmethoden» nur 23 Minuten geprüft worden sei, sind für den Entscheid über die Zuerkennung des Diploms ohne Belang, da der Beschwerdeführer hier eine gute Note (5) erzielte. Demzufolge braucht darauf nicht näher eingetreten zu werden, und die Beschwerde erweist sich somit in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Mit Schreiben vom 16. Juni 1994 räumt der Beschwerdeführer ein, dass ihm mit der Zustellung der Examinatorenliste die Examinatoren zwar bekannt gewesen seien, er beanstandete aber, dass er nicht durch den vorgesehenen Reserveexaminator geprüft wurde (...). Der Examinator B. ist auf dem Prüfungseinsatzplan nur als Reserve für den Vormittag des Prüfungstages aufgeführt. Die Kandidaten wurden jedoch mit Schreiben vom 16. August 1993 vom Sekretariat der Marketingleiterprüfungen darauf aufmerksam gemacht, dass alle auf der Examinatorenliste aufgeführten Examinatoren in deren Fachgebiet die mündlichen Prüfungen abnehmen würden. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen mit den auf dem beigelegten Einsatzplan eingesetzten Namen vorbehalten bleiben. Daraus folgt, dass es dem Beschwerdeführer durchaus bewusst gewesen sein musste, dass er nicht zwingend von den in seinem Einsatzplan aufgeführten Examinatoren (...) geprüft werden würde. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das Prüfungsreglement keinen Anspruch auf die Abnahme der Prüfung durch den dafür vorgesehenen Examinator einräumt. Die vorgängige Bekanntgabe der Examinatoren, die das Prüfungsreglement in Art. 14 vorsieht, bezweckt vielmehr, dass ein Kandidat zum voraus eine allfällige Befangenheit eines Examinators geltend machen kann. Eine derartige Befangenheit des Examinators B. ihm gegenüber vermochte der Beschwerdeführer indessen in keiner Weise und zu keinem Zeitpunkt darzulegen. (...)

E. 7

Marketingleiterprüfungen angewendet und zwar von allen Examinatoren in allen Fächern. Um dies sicherzustellen, habe die Prüfungsleitung eine Anzahl von Massnahmen getroffen. So würden die Examinatoren in einem Seminar speziell auf praktisches Verhalten, Fragetechnik und Taxonomie geschult. Vor Beginn der mündlichen Prüfung würden die Examinatoren durch die Prüfungsleitung «gebrieft». Neben weiteren Massnahmen während der Prüfung sei zusätzlich hervorzuheben, dass die eingesetzten Examinatoren über eine

lange Erfahrung als «Fachexperten» verfügen und beruflich integere, hochqualifizierte Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung und Hochschulen sind.

E. 7.1

Das Bundesamt verweist diesbezüglich in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1994 auf die Stellungnahme der Prüfungskommission vom 27. April 1994 und die damit zusammenhängenden Erklärungen der Examinatoren. In dieser Stellungnahme hält die Prüfungskommission zu den angewandten Benotungsgrundsätzen fest, dass das Prüfungsreglement klar zwischen «aufzählen», «verstehen», «erklären» und «anwenden» unterscheidet. Das Aufzählen habe als einfachstes Wiedergeben von Gelerntem zu gelten, während das «Anwenden» als viel komplexeres «erklären» und «interpretieren» aufgrund von praktischen Situationen und Zusammenhängen den höchsten Schwierigkeitsgrad in der mündlichen Prüfung darstellen würde. Korrektes Aufzählen von Gelerntem, wo gemäss Prüfungsreglement «erklären» oder «anwenden» gefragt ist, könne niemals die Bestnote ergeben, sondern würde als «genügend» taxiert. Das «Aufzählen» werde häufig als Einstiegsfrage angewendet, das «Erklären» und das «Anwenden» in komplexeren Fragen ermögliche dem Kandidaten, gute und sehr gute Noten zu erreichen. Diese Praxis würde seit Jahren bei den mündlichen

E. 7.2

Das Prüfungsreglement sieht vor, dass die Note 4 erteilt wird, falls die Leistung als «den Mindestanforderungen entsprechend» beurteilt wird (Art. 19b Prüfungsreglement). Bei der mündlichen Prüfung haben die Examinatoren bei ihren Fragen an die Kandidaten die Anforderungen der Praxis zu beachten. (...) Es ist die Aufgabe der Examinatoren, den Gehalt von Antworten eines Kandidaten differenziert zu würdigen und eine der Wichtigkeit der Problemstellung entsprechend abgestufte Bewertung vorzunehmen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, als das Prüfungsreglement bestimmt, dass die Note 4 erteilt wird, falls die Beurteilung der Leistung des Kandidaten als «den Mindestanforderungen entsprechend» bezeichnet werden kann (Art. 19b Prüfungsreglement). Das Prüfungsreglement führt denn auch nicht weiter aus, was als «den Mindestanforderungen entsprechend» bezeichnet werden kann. Vielmehr muss auch hier den Examinatoren ein gewisser Beurteilungsspielraum zugestanden werden. Der Examinator B. führt in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 1994 aus, dass die Benotungsgrundsätze eine konkrete und praktikable Synthese des Prüfungsreglements darstellen. Damit solle ausgedrückt werden, dass ein Kandidat, um auf die Note 4 zu kommen, die Fragen eher begrifflicher und theoretischer Natur korrekt beantworten soll. Höhere Noten würden erreicht, indem der Kandidat zeige, dass er in betriebswirtschaftlichen Belangen so mitdiskutieren kann (mithin das erforderliche Verständnis hat), wie das heutzutage von einem Marketingleiter verlangt wird. Diese Interpretation kann mit den Bestimmungen der Notengebung des Prüfungsreglements als vereinbar bezeichnet werden. (...)

E. 11

Im Teilfach «Rechtskunde» rügt W., dass sich der Examinator D. nicht mehr an den Prüfungsablauf erinnern könne. Er habe nach der Prüfung (November 1993) selbst ein Gedächtnisprotokoll verfasst, welches im Vergleich zu demjenigen des Examinators D. viel ausführlicher und genauer sei. (...)

E. 11.1

Was das «Gedächtnisprotokoll» des Beschwerdeführers anbelangt, so handelt es sich um blosser Parteivorbringen, die keinen Beweis dafür erbringen, dass an der Prüfung Leistungen erbracht worden sind, die eine genügende Note rechtfertigen (VPB 50.54). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich W. weder in bezug auf den Prüfungsablauf noch dafür, dass er an der Prüfung Leistungen erbracht habe, die eine genügende Note rechtfertigen, auf sein eigenes «Gedächtnisprotokoll» berufen kann. 8

(Die Rekurskommission EVD weist die Beschwerde ab) 9

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 60.41 - Auszug aus dem Beschwerdeentscheid der Rekurskommission EVD vom 19. Mai 1995 in Sachen W. gegen Prüfungskommission Marketingleiter und Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit; 94/4K-016 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1996 Année Anno Band 60 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 003 071 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.